

Beschluss des Vorstandes vom 13.04.2015

Auf Antrag des Vereinsvorstandes haben die Mitglieder des SV Union Bestensee e.V. auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20. März 2015 die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge beschlossen.

Die durch den Vorstand überarbeitete Beitrags- und Gebührenordnung regelt Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Satzung des SV Grün/Weiß Union Bestensee e.V.

Die nachfolgende Beitrags- und Gebührenordnung tritt auf Beschluss des Vorstandes mit Wirkung vom 13.04.2015 in Kraft.

Beitrags- und Gebührenordnung des SV Grün-Weiß Union Bestensee e.V.

1. Die Höhe der Aufnahme- und Austrittsgebühren, des Mitgliedsbeitrages sowie von Umlagen werden entsprechend § 5 Abs. (3) der Vereinssatzung durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die festgesetzten Beiträge treten mit Wirkung des folgenden Halbjahres, das als nächstes dem Termin der stattgefundenen Mitgliederversammlung, auf der die Höhe der Beiträge und Gebühren beschlossen worden folgt, in Kraft.

3. Mitgliedsbeiträge unterliegen der „Bringepflicht“ und sind von allen Mitgliedern pünktlich zu entrichten. Als Zahlungstermine gelten die letzten Kalendertage der Monate März und September des jeweiligen Jahres. Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich durch die Trainer bzw. Betreuer der Mannschaften zu kassieren und beim Schatzmeister abzurechnen. Für die Kassierung werden Beitragslisten vom Vorstand erstellt.

Eine Beitragszahlung im Einzugsverfahren wird durch den Vorstand geprüft. Der Verein ist verpflichtet, die geleisteten Zahlungen zu erfassen und deren Verwendung nachzuweisen.

4. Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt: 12,00 €

5. Die Austrittsgebühr beträgt: 6,00 €

6. Die Mitgliedsbeiträge pro Monat betragen:

<u>Beitragsklasse</u>	<u>Mitgliedsform</u>	<u>Beitragshöhe</u>
01	Mitglieder unter 18 Jahre	9,00 €
02	Mitglieder über 18 Jahre	12,00 €

03 passive Mitglieder (keine Teilnahme am 6,00 €
Trainings- und Spielbetrieb)

7. Von der Beitragszahlung werden folgende Mitglieder entbunden:

- 04 Familienangehörige eines Haushaltes ab dem 3. Vereinsmitglied
(hier: jeweils das jüngste Mitglied)
- 05 Schiedsrichter (Voraussetzung: jährlicher Teilnahmenachweis an Fort-
bildungslehrgängen und Erreichung der geforderten Mindesteinsätze)
- 06 aktive Trainer
- 07 Ehrenmitglieder des Vereins
- 08 Vorstandsmitglieder

8. Bei Austritt oder Vereinswechsel erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.

9. Die Mitglieder sind verpflichtet, Status- und Anschriftenänderungen umgehend dem Verein mitzuteilen. Werden entsprechende Veränderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

10. Im Falle eines Zahlungsverzuges eines Mitglieds wird mit der schriftlichen Mahnung eine Verzugsgebühr von 10% des geschuldeten Betrags fällig.

11. Bei Zahlungsverzug von vier Wochen wird der Beitragsschuldner vom Trainings- und Spielbetrieb vorläufig ausgeschlossen.

12. Für die Zahlungsverpflichtungen minderjähriger Mitglieder haften ihre gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

13. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Entrichtung fälliger Zahlungen nicht in der Lage sind, können auf Antrag durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise zeitweise von der Zahlung ganz oder teilweise befreit werden.

14. Die Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.07. 2015 in Kraft. Sie wird per Aushang und durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage bekannt gemacht.

Bestensee, den 13.04.2015

gez. Radlbeck (Vorsitzender)

gez. Sperling (Schatzmeister)